

Satzung der Wählergemeinschaft

Bürger für Schmalensee

§ 1 Name und Sitz der Wählergemeinschaft

- a. Die Wählergemeinschaft trägt den Namen "Bürger für Schmalensee" (nachfolgend "BfS" genannt).
- b. Der Sitz der BfS ist Schmalensee.

§ 2 Zweck der Wählergemeinschaft

- a. Die BfS ist überparteilich und an keine parteipolitische Doktrin gebunden. Sie ermöglicht nach demokratischen Grundsätzen die Mitarbeit im kommunalpolitischen Bereich zum Wohle der Gemeinde Schmalensee und ihrer Bürger. Die BfS richtet ihr Augenmerk auf die Schaffung und Bewahrung lebenswerter Verhältnisse in Schmalensee.
- b. Die BfS hat den Zweck, sich an den Kommunalwahlen zu beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

- a. Mitglied der BfS kann jede wahlberechtigte Einwohnerin und jeder wahlberechtigte Einwohner der Gemeinde Schmalensee werden, sofern er / sie keiner politischen Partei oder Vereinigung angehört, die ebenfalls für die Gemeindevertretung Schmalensee kandidiert oder dieser bereits angehört.
- b. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder zu Protokoll zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- c. Es wird ein Mitgliedsverzeichnis geführt.
- d. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für jedes Mitglied 12,00 Euro im Jahr und ist im Voraus zu entrichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Ein freiwilliger Austritt aus der BfS kann jederzeit erfolgen und ist gegenüber dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Austritt erfolgt mit Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand.
- b. Ein Mitglied kann aus der BfS ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt unmittelbar nach dem Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss sowie die Gründe für den Ausschluss sind dem Mitglied kurzfristig schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Widerspruch erheben; über diesen Widerspruch entscheidet die folgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn
 - durch das Mitglied ein grober Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der BfS begangen wurde,
 - durch das Mitglied das Ansehen der BfS erheblich geschädigt wurde,

- das Mitglied wegen einer ehrwürdigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde,
 - das Mitglied länger als 12 Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Verzug ist und zweimal schriftlich gemahnt wurde.
- c. Mit dem Tode des Mitglieds endet die Mitgliedschaft.

§ 5 Organe der Wählergemeinschaft

Die Organe der BfS sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Schriftführer/in
 - der/dem Kassenwart/in
- b. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jedes bei der Kommunalwahl wahlberechtigte Mitglied der BfS. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- c. Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Der Vorstand hat insbesondere nachstehende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Verwaltung und Verwendung von Geldmitteln, die durch Beiträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen eingenommen werden.
 - Erteilung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes.
- d. Die BfS wird einzeln durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- e. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und mit einer Frist von mindestens 3 Tagen zu einer Vorstandssitzung geladen wurde. Der Schriftform der Einladung und einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- f. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Vorstandsneuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der

Amtsperiode aus, so kann ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, auf der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist, übernehmen.

- g. Der/die Vorsitzende der BfS, ersatzweise ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Vorstandssitzungen. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Ladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer 10-tägigen Ladungsfrist. Der Einladung ist die Tagesordnung beizulegen. Die Tagesordnung kann auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder mit der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder während der Mitgliederversammlung um weitere Anträge erweitert werden.
- b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder einberufen werden. Die Ladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer 10-tägigen Ladungsfrist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Der Einladung ist die Tagesordnung beizulegen.
- c. Die Versammlungen werden durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei dessen Abwesenheit durch ein weiteres Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei Abwesenheit des Vorstandes wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Schriftführer/in. Die/der Versammlungsleiter/in leitet die einzelne Versammlung, die/der Schriftführer/in protokolliert den Ablauf und die Beschlüsse der Versammlung. Das Protokoll muss auf der nächsten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern genehmigt werden.
- d. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder der BfS beschlussfähig.
- e. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen
- die Beschlussfassung im Rahmen der im Programm festgelegten Grundsätze,
 - die Aufstellung der Kandidaten/innen für die Gemeindewahlen, wenn nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht.

§ 8 Niederschriften

- a. Über jede Mitgliederversammlung und jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie muss mindestens enthalten:
- Zeit und Ort der Versammlung
 - die Namen der Teilnehmer/innen (Teilnehmerliste)
 - die Tagesordnung
 - den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
 - das Ergebnis der Abstimmungen

- b. Niederschriften sind von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zu genehmigen.

§ 9 Wahlen und Beschlüsse

- a. Mitgliederversammlung und Vorstand fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht anders geregelt, in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Sofern ein anwesendes Mitglied dies wünscht, ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.
- b. Die Wahlen zur Bildung des Vorstands, sowie die Wahlen zur Benennung der Kandidaten/innen für die Kommunalwahl erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Wiederwahl ist zulässig. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen kann. Kann im 1. Wahlgang kein/e Kandidat/in die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, so kommt es zur Stichwahl der Kandidaten/innen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. In diesem 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Erhalten im 2. Wahlgang mehrere Kandidaten/innen die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los.
- c. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden.
- d. Die Änderung der Satzung setzt eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder voraus.

§ 10 Aufstellung von Kandidaten für die Gemeindewahl

- a. Der Vorstand der BfS beruft vor dem Termin der nächsten Gemeindewahl zur Einhaltung der gesetzlichen Fristen rechtzeitig eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Aufstellung und Wahl von Kandidaten/innen (Wahlversammlung) ein.
- b. Die für die BfS aufgestellten Kandidaten/innen können politischen Parteien oder anderen Gruppen angehören, sofern diese nicht zur Gemeindewahl Schmalensee kandidieren. Die Kandidaten/innen der BfS sind den Zwecken und Zielen der BfS verpflichtet.

§ 11 Auflösung

Die BfS kann sich auflösen, wenn eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen, dieses mit 75 % Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Ist die Versammlung nicht entsprechend besucht und somit nicht beschlussfähig, kann nach einer Vertagung von einer halben Stunde die Mitgliederversammlung erneut mit gleicher Tagesordnung einberufen werden und dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Die beabsichtigte Auflösung und die 2. Einberufung müssen aus der Einladung erkennbar sein.

Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen der BfS an eine gemeinnützige Einrichtung über. Hierüber ist in der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.